

Urkundenrolle-Nr. 198 /2020 N

Die Urkunde ist einseitig beschrieben

gez. Mozelewski

Notar Nicolas Mozelewski



Verhandelt

zu Berlin-Neukölln am 20.03.2020

Vor dem unterzeichnenden Notar
Nicolas Mozelewski
Karl-Marx-Straße 84
12043 Berlin

erschien heute:

Frau Dr. Hannelore K chler, geb. am 01.01.1943,
wohnhaft Ahrweilerstra e 30, 14197 Berlin
ausgewiesen durch g ltiges mit Lichtbild versehenes Personaldokument.

Der amtierende Notar fragte die Erschienenene zun chst nach einer eventuellen
Vorbefassung im Sinne von   3 BeurkG, welche die Erschienenene verneinte.

Die Erschienenene erkl rte, eine Stiftung errichten zu wollen und bat um Beurkundung
des folgenden

Stiftungsgesch fts:

Hierdurch errichte ich, Frau Dr. Hannelore K chler, wohnhaft Ahrweilerstra e 30,
14197 Berlin, die

Jemal-Nebez-Stiftung

mit Sitz in Berlin als rechtsf hige Stiftung des b rgerlichen Rechts und beantrage die
nach   80 BGB zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung.

Der amtierende Notar wird von mir beauftragt, unter Vorlage einer Ausfertigung
dieses Verhandlungsprotokolls nebst Satzung die Anerkennung bei der zust ndigen
Beh rde zu beantragen.

Die Stiftung soll den Zweck haben, die Wissenschaft und Forschung, die Volks- und
Berufsbildung sowie die Kunst und Kultur zu f rdern.

Ich statte die Stiftung mit folgendem Verm gen aus:

1. Barverm gen in H he von 49.000,00  
2. folgende Immobilien:
 - a) 3,26/100 Miteigentumsanteil an dem Grundst ck Geb ude- und
Freifl che Uhlandstra e 80-81 verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Wohnung - verzeichnet
im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf Blatt 7583 des AG
Charlottenburg,
 - b) 174/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundst ck Geb ude- und
Freifl che Spichernstra e 15 verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung - verzeichnet
im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf Blatt 8578 des AG
Charlottenburg.

Die Immobilien haben folgende Werte:

- a) 246.568,00  
- b) 216.282,00  

Davon habe ich folgendes Vermögen als Alleinerbin des Namensgebers der Stiftung, Dr. Jemaleddin Nebez, geb. am 01.12.1933, verstorben am 08.12.2018, als Nachlassvermögen erhalten: vom oben genannten Barvermögen einen Betrag in Höhe von 29.000,00 € sowie die Immobilie zu a).

Insgesamt statte ich somit die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von 511.850,00 € aus.

Der amtierende Notar hat die elektronischen Grundbücher für die beiden genannten Immobilien heute eingesehen.

Es wird festgestellt:

Die Erschienene ist in beiden Grundbüchern als Alleineigentümerin eingetragen.

Die Immobilien weisen folgende Belastungen in Abteilung II aus:

- a) in Blatt 7583 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zum Anbringen von Werbemitteln) für Castell Wohnungsbau Gesellschaft mbH
- b) in Blatt 8578 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Fernheizleitungsrecht) für die Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG in Berlin

In Abteilung III sind beide Immobilien lastenfrei.

Im Bestandsverzeichnis beider Immobilien ist vermerkt: Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters mit diversen Ausnahmen, die hier nicht vorliegen.

Der amtierende Notar wird beauftragt, nach Anerkennung der Stiftung die jeweilige Verwalterzustimmung anzufordern.

Verwalter beider Immobilien ist derzeit die PRÄZISA KG, Bundesallee 185, 10717 Berlin.

Schon jetzt wird erklärt:

Die Erschienene ist mit der hier errichteten Stiftung darüber einig, dass das Eigentum an den beiden oben genannten Immobilien auf die hier errichtete Stiftung übergeht und bewilligt und beantragt die Eintragung der Jemal-Nebez-Stiftung als Eigentümer in beiden genannten Grundbüchern.

Die Erschienene verpflichtet sich, diese Auflassung zu wiederholen, sobald die hier errichtete Stiftung durch Anerkennung der zuständigen Behörde als rechtsfähige Stiftung entstanden ist.

Der amtierende Notar wies darauf hin, dass der Eigentumsumschreibungsantrag zu den genannten Grundbüchern erst dann beim Grundbuchamt eingereicht werden kann, wenn sowohl die Verwalterzustimmung in grundbuchtauglicher Form und die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen.

Die Erschienene verpflichtet sich, für die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel sowie für die Verwaltungskosten der Stiftung aufzukommen soweit diese nicht aus den Erträgen, Zuwendungen oder sonstigen Einnahmen der Stiftung finanziert werden können. Dazu verpflichtet sich die Erschienene der Stiftung

in den ersten 8 Jahren nach Errichtung der Stiftung mindestens 10.000 € pro Jahr zuzuwenden, ab dem 9. Jahr dann bis zu 10.000 € pro Jahr.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung entstehen (z.B. Notar- und Gerichtskosten, Gebühren, sowie Steuerberatungskosten) trägt die Stiftung. Die Stifterin verpflichtet sich, den dazu notwendigen Betrag der Stiftung nach Errichtung zuzuwenden.

Die Erschienene erklärt weiter:

Organe der Stiftung sollen sein:

1. ein aus mindestens zwei Personen bestehender Vorstand
2. ein aus drei bis fünf Personen bestehender Beirat

Als ersten Vorstand berufe ich

1. Dr. Hannelore Kuchler (Vorsitzende), geb. am 01.01.1943, wohnhaft Ahrweilerstraße 30, 14197 Berlin
2. Herrn Jan Gosau (stellvertretender Vorsitzender), geb. am 08.09.1964, wohnhaft Jahnstraße 36, 12347 Berlin

Als ersten Beirat berufe ich

1. Herrn Bakthiar Ibrahim, geb. am 25.03.1950, wohnhaft Reifersbrunnerstraße 22, 86415 Mering
2. Herrn Diar Dallo, geb. am 19.06.1965, wohnhaft Auguste-Viktoria-Allee 54c, 13403 Berlin
3. Herrn Markus Kuchler, geb. am 21.06.1968, wohnhaft Grönbrinksgatan 8, S-11759 Stockholm
4. Frau Edit Sasvari, geb. am 01.03.1967, wohnhaft Wundtstraße 22, 14059 Berlin

Ich gebe der Stiftung anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Das Protokoll nebst Anlage wurde der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Dr. Hannelore Kähler
gez. Mozelewski, Notar

L.S.

Anlage

Satzung der Jemal-Nebez-Stiftung

Präambel

Die im Namen von Jemal Nebez gegründete Stiftung baut auf das Lebenswerk ihres Namensgebers auf, der seine Heimat Südkurdistan im Jahre 1960 verlassen hatte, am 8. Dezember 2018 in Berlin verstarb und am 21. jenen Monats in seiner Heimatstadt Sileymani bestattet wurde. In Berlin hat er auf einem Friedhof eine Gedenkstätte. Die Jemal-Nebez-Stiftung ist insbesondere gegründet, um seine nachgelassenen Werke, die veröffentlichten und die noch unveröffentlichten, als Quelle zu erschließen und den nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Jemal Nebez war im Jahre 1933 in eine kurdische Familie geboren worden. Sein Vater wählte ihn unter seinen Geschwistern aus, um ihm eine besonders sorgfältige Erziehung angedeihen zu lassen. Von Kindheit an lernte er mehrere orientalische Sprachen und kam dann angeleitet von Privatlehrern schon bald auch mit den Literaturen in diesen Sprachen in Berührung. Zu diesen zusätzlich zum Schulunterricht weitergehenden Studien gehörte auch ein spezielles Koranstudium. In diesem Rahmen konnte der heranwachsende Jemal aber auch eigenen Interessen nachgehen. Obwohl der Vater ein Medizinstudium bevorzugt hätte, gab er seine Zustimmung, als Jemal erklärte, Physik und Mathematik studieren zu wollen. Nach dem plötzlichen Tod des Vaters wurde daraus in Absprache mit den Geschwistern ein zum Lehramt für höhere Schulen führendes Studium. Wie als Student war Jemal auch als junger Studienrat, als er in verschiedenen Teilen im arabischen Irak eingesetzt war, so voller Energie, dass er in der Lage war, nebenher auch noch im weitesten Sinne schriftstellerisch tätig zu sein. Seine Schwestern halfen ihm dabei, dass diese Arbeiten – bereits dann schon auf verschiedenen Gebieten - unter den damaligen schwierigen Bedingungen veröffentlicht werden konnten. Als Jemal Nebez im Jahre 1961 als Werkstudent nach Deutschland kam, hatte er sich in der Heimat schon einen Namen gemacht. Hier schloss unmittelbar ein selbstfinanziertes Iranistik-Studium an, danach eine Forschungstätigkeit für die Deutsche Forschungsgemeinschaft und Lehrtätigkeiten an deutschen Universitäten. Nach einigen Jahren erlangte er zudem im normalen Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsbürgerschaft. Einmal in Deutschland begann er, die ursprünglich aus dem 19. Jahrhundert stammende europäische Wissenschaftstradition der Kurdologie zu beleben – und bereicherte sie, zunächst wie gesagt im institutionellen Rahmen, dann in freier Tätigkeit und mit seinen im In- und Ausland verbreiteten Schriften, insgesamt mehr als 100 Publikationen in mehreren Sprachen und auf verschiedenen Gebieten.

Die Jemal-Nebez-Stiftung übernimmt als eine Stiftung von und für Kurden das gesamte Vermögen ihres Namensgebers sowie einen Teil des Vermögens seiner Lebenspartnerin Hannelore Küchler und kann somit in bescheidenem Rahmen frei von existenziellen Zwängen im Geiste von Jemal Nebez wirken, der an erster Stelle ein freiheitsliebender, dabei weitsichtiger und weltoffener Mensch war. Dazu war er ein gründlicher Denker und unbestechlicher Forscher, der Zeit seines Lebens auf dem Recht des kurdischen Volkes auf eine vereinte freie eigene Heimat Kurdistan beharrte. Die in seinem Namen errichtete Stiftung

unterstützt zunächst solche Forschungs- und Übersetzungsvorhaben, die sich mit seinen Werken, seinem Leben und seiner Zeit befassen. Im Weiteren sieht es die Stiftung als ihre besondere Aufgabe an, nach Kräften Beistand zu leisten bei der weitergehenden Erkundung der aktuellen Lage der Kurden im In- und Ausland sowie bei der Erkundung ihrer Sprache, Geschichte, Kunst und Kultur, einschließlich Wissenschafts- und Bildungstraditionen. Die Stiftung ist mehrsprachig und international orientiert. Sie ist bei der Wahl ihrer Themen und Aktivitäten unabhängig. Eine Einflussnahme auf diese durch politische Parteien oder andere äußere Mächte ist ausgeschlossen. Wie ihr Namensgeber unverschuldete Benachteiligung und Diskriminierung nicht schweigend hinnehmen konnte, sieht sich die Stiftung dazu verpflichtet, unverschuldet bedürftige und verfolgte Menschen nicht im Stich zu lassen, sondern stets auf ihre Lage energisch hinzuweisen.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Jemal-Nebez-Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Erstellung eines umfassenden mehrsprachigen Werksverzeichnisses ihres Namensgebers sowie durch die fachgerechte Katalogisierung seiner Forschungsbibliothek (bestehend aus Nachschlagewerken/Wörterbüchern, Monografien, Periodika und „grauer Literatur“), die in den stiftungseigenen Räumlichkeiten in Berlin-Wilmersdorf (Spichernstraße 15, 10777 Berlin) als Präsenzbibliothek bereitgestellt wird, mit vorerst zwei Arbeitsplätzen und Öffnungszeiten;
 2. die fachgerechte Erschließung der Handschriften im Nachlass des Namensgebers (Tagebücher, Korrespondenzen, Manuskripte), darunter unveröffentlichte Manuskripte bzw. maschinengeschriebene Skripte (seiner eigenen sowie ihm zur Begutachtung/Kennntnis zugesandter). Diese Erschließung (Auflistung des Vorhandenen/fachgerechte Aufbewahrung) schafft die Voraussetzung für die Nutzung dieser Materialien bei künftigen Forschungsvorhaben;
 3. die Zusammenarbeit mit dem in der Heimatstadt des Namensgebers entstehenden Museum (im ehemaligen Wohnhaus seiner Familie), das sein Lebenswerk ausstellen und zugleich eine Begegnungsstätte sein will. Die Jemal-Nebez-Stiftung ist bereit, dem Museum einen Teil des Nachlasses des

u. a. in seiner Heimat Südkurdistan hochgeschätzten Wissenschaftlers zu überlassen bzw. auszuleihen. Auf jeden Fall wird die Zusammenarbeit mit dem Jemal-Nebez-Museum in Sileymani der Stiftung wertvolle kulturelle Beziehungen ermöglichen;

4. die Ausschreibung von wissenschaftlichen Tätigkeiten (ob Forschungsvorhaben oder andere wissenschaftliche Tätigkeiten) an Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 AO zu bestimmten Themen, für die die Stiftung kompetente Forschungsauftragnehmer und finanzkräftige Unterstützer/Sponsoren sucht, die sich für ein Thema interessieren und das Forschungsvorhaben wie von der Stiftung formuliert realisiert sehen wollen;
 5. die Jahresversammlung der Stiftung, die zugleich eine Kulturveranstaltung darstellt, mit Live-Musik und Kulturprogramm, Multi-Media-Beiträgen, immer zu Anfang Dezember (Geburtstag des Namensgeber 01.12., Todestag 08.12.). Abgesehen vom Bericht des Vorstands über das vergangene Jahr und das Programm für das kommende Jahr, dient die Jahresversammlung auch dazu, den Förderkreis der Stiftung hervorzuheben, der im Sinne deutsch-kurdischer Freundschaft das Jahr über gewirkt hat und entsprechend zu würdigen ist;
 6. das Angebot an aktiv Interessierte, insbesondere an Jugendliche der kurdischen Gemeinde in Berlin und Deutschland, in der Stiftung ein Praktikum zu absolvieren. Wenn die Stiftung befristetes Personal vertraglich bindet oder Werkaufträge vergibt, dann an solche Mitarbeiter, die auch die Voraussetzungen haben, die Praktikanten der Stiftung pädagogisch bzw. erwachsenenpädagogisch zu betreuen sowie fachlich einzuweisen, z. B. was Event-Management angeht, Webseitengestaltung/-pflege, Öffentlichkeitsarbeit, Katalogisieren und Archivieren;
 7. die Bereitschaft der Stiftung, nach geeigneten Sponsoren zwecks Finanzierung von Stipendien für besonders kompetente oder begabte Menschen kurdischer Herkunft zu suchen sowie die verwaltungstechnische Betreuung der Stipendien zu übernehmen. Die Stiftung will die Stipendiaten außerdem durch Vermittlung von geeigneten Mentorinnen oder Mentoren sowie durch die Organisation von Treffen/Austausch der Stipendiaten in den stiftungseigenen Räumlichkeiten oder über das Internet unterstützen;
 8. die Etablierung und Vergabe des Jemal-Nebez-Wissenschaftspreises. Der Preis wird im Idealfall jedes zweite Jahr verliehen und in mindestens einer aus den folgenden Sparten: Politik, Recht, Geschichte, Linguistik, Kunst, Literatur, Musik, Mathematik, Medizin, Naturwissenschaft. Zu diesem Zweck wird ein Komitee geschaffen, das Kontakte zu maßgeblichen Fachleuten im In- und Ausland herstellt, förderungswürdige Arbeiten sucht und Vorschläge für auszuzeichnende Arbeiten zubereitet. Die Auswahl der Preisträger ist zu begründen;
- (3) Alle wissenschaftlichen Ergebnisse (ob aus Forschung oder anderen wissenschaftlichen Tätigkeiten) werden von der Stiftung zeitnah veröffentlicht; alle Veranstaltungen der Stiftung sind der Allgemeinheit zugänglich.

- (4) Die Stiftung soll in angemessener Weise die Pflege und den Erhalt der Gedenkstätte des Namensgebers übernehmen (die bereits auf einem Friedhof in Berlin als Teil der Familienwahlstelle der Stifterin errichtet ist). Nach dem Ableben der Stifterin und ihrer Urnenbeisetzung auf derselben Wahlstelle soll die Stiftung auch das Grab der Stifterin pflegen und erhalten. Die Stiftung darf dazu höchstens 1/3 ihres Einkommens verwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig und im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Absatz 2 tätig sein. Der Stiftung steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen erfüllt.

§3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand nominell ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie die in § 62 Abs. 4 AO genannten Überschüsse und Gewinne dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Beirat zuvor mit Zustimmung aller sich an der Beschlussfassung Beteiligten durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand,
 2. der Beirat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§5 Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß Absatz 2 für eine Amtszeit von 5 Jahren berufen; die Stifterin wird auf Lebenszeit berufen. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die im Stiftungsgeschäft berufenen ersten Vorstandsmitglieder führen das Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Andere Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Diese beträgt für alle Vorstandsmitglieder gemeinsam jährlich 0,4 % des Bruttovermögens der Stiftung.
- (2) Solange die Stifterin lebt hat diese ausgeschiedene Vorstandsmitglieder unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Nach dem Ableben der Stifterin hat der Beirat ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem verbleibenden Vorstand unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes hat zu diesem Zweck unverzüglich zu einer gemeinsamen Beirats- / Vorstands-Versammlung zu laden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn der verbleibende Vorstand und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in jener Versammlung bedarf einer einfachen Mehrheit der Versammlungsteilnehmer.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl, bildet das verbliebene Vorstandsmitglied bis zur Vervollständigung des Vorstandes den Vorstand allein.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§6 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom zu Beginn der Sitzung bestimmten Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsbefugt. Andere Vorstandsmitglieder sind jeweils nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung;
 2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§11 Abs. 2).
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Beirats.

§8 Beirat, Vorsitz

- (1) Der Beirat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Die Beiratsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Beirats sind im Stiftungsgeschäft berufen, alle weiteren werden durch den Beirat berufen. Ausgeschiedene Beiratsmitglieder hat der Beirat unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Sinkt die Zahl der Beiratsmitglieder unter die Mindestmitgliederzahl, bilden die verbliebenen Beiratsmitglieder bis zur Vervollständigung den Beirat allein. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§9 Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Beiratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Beiratsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmten Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§10 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3;

- c) den Jahresbericht der Stiftung nach § 11 Abs. 3
 - d) die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats und
 - g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Der Beirat beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 12.
 - (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen.
- (3) Der Beirat prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Diesem kann eine Vergütung gewährt werden, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen.

§12 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Beirats gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Beiratsmitglieder mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Wissenschaft und Forschung oder die Volks- und Berufsbildung oder die Kunst und Kultur zu verwenden.

§13 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bin verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 2. den nach § 11 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beiratsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über die Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Vorstehende Verhandlung wird hiermit zum ersten Male ausgefertigt und diese erste Ausfertigung, die mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt,

Frau Dr. Hannelore Kähler

erteilt.

Berlin, 24.03.2020



Notar Nicolas Mozelewski





Anerkennung

Die durch Stiftungsgeschäft vom 20. März 2020 errichtete

Jemal-Nebez-Stiftung

wird mit der vorstehenden Satzung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) als rechtsfähig anerkannt.

Berlin, den **31.** März 2020
3416/1312/2 -

In Vertretung



Dr. Brückner
Staatssekretärin

Das vorstehende Lichtbild ist ein einwandfreies
und vollständiges Lichtbild der mir vorliegenden
Urschrift.

Berlin, den 30. April 2020



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Nicolas Mozelewski'.

Notar
Nicolas Mozelewski

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Jemal-Nebez-Stiftung
Spichernstr. 15
10777 Berlin

ID-Nr.:
Aktenzeichen/
Steuernummer: **27 / 641 / 03102 F34**
Bearbeiterin: Frau Werner
Dienstgebäude: Bredtschneiderstr. 5
14057 Berlin
Zimmer: 409
Telefon: 030 9024-0
Direktwahl: 030 9024 - 27409
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de

Datum: **19. Juni 2020**

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Feststellung

Die Satzung der Körperschaft
Jemal-Nebez-Stiftung, Spichernstr. 15, 10777 Berlin
in der Fassung vom 20.03.2020
erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,
KStG = Körperschaftsteuergesetz

Verkehrsverbindungen
Bus X34, X49, M49, 139
Messe Nord / ICC /// 139 U
Kaiserdamm
S-Bahn S41, S42, S46, S47
Messe Nord / ICC
U-Bahn U2 Kaiserdamm
Bus M49, 104, 349
Messedamm/ZOB/ICC

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEBEXXX

Postbank Berlin
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFFXXX

Internet www.berlin.de/sen/finanzen
Telefax 9024-27900

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung von Wissenschaft und Forschung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1 AO).

Förderung von Kunst und Kultur

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO).

Förderung der Volks- und Berufsbildung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).

Inhaltsverzeichnis

1) Im Notariat unterzeichnetes Dokument vom 20.März 2020

	<u>PDF</u>	<u>Seitenzahlen</u>
Titelblatt		Seite 1
Stiftungsgeschäft		Seite 2 – 5
Präambel		Seite 6 – 7
Satzung		
§ 1	Name, Rechtsform, Sitz	Seite 7
§ 2	Zweck	Seite 7 --9
§ 3	Vermögen, Verwendung der Mittel	Seite 9
§ 4	Organe	Seite 10
§ 5	Vorstand, Vorsitz	Seite 10
§ 6	Beschlussfassung des Vorstands	Seite 11
§ 7	Aufgaben des Vorstandes, Vertretung	Seite 11
§ 8	Beirat, Vorsitz	Seite 12
§ 9	Beschlussfassung des Beirats	Seite 12
§ 10	Aufgaben des Beirats	Seite 12-13
§ 11	Geschäftsführung, Geschäftsjahr	Seite 13
§ 12	Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall	Seite 13
§ 13	Staatsaufsicht	Seite 14
Unterschriften/Siegel des Notars		Seite 15

2) Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 31.März 2020

Anerkennung der am 20.03. errichteten Jemal Nebez Stiftung	Seite 16
Bestätigung der vorliegenden Urschrift durch Notar mit Unterschrift/Siegel	Seite 17

3) Bescheid des Finanzamts für Körperschaften I vom 16.Juni 2020

Feststellung (S.1) der satzungsgemäßen Voraussetzungen für den Status der Gemeinnützigkeit nach dem deutschen Steuerrecht (Abgabenordnung AO) : sind erfüllt	Seite 18
(S.2) - Hinweise	Seite 19